

Präambel

Die Stadt Hessisch Oldendorf nimmt für den Landkreis Hameln-Pyrmont als örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch (SGBVIII) i.V.m. § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) Jugendhilfeaufgaben wahr. Hierzu werden im Stadtgebiet verschiedene Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Stadt Hessisch Oldendorf betrieben.

Die Platzvergabe für die städtischen Einrichtungen erfolgt für die Einrichtung bei der Stadt Hessisch Oldendorf nach vorherigem Antrag auf Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Einrichtung. Diese Anträge sollen möglichst frühzeitig gestellt werden.

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Nachmittagsbetreuung für Kinder an den Grundschulen der Stadt Hessisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hessisch Oldendorf (*nachstehend Träger genannt*) betreibt als öffentliche Einrichtung die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Hessisch Oldendorf.

Die Nachmittagsbetreuung ist ein schulergänzendes Angebot in der pädagogischen Verantwortung der Schule.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das 1. Schulhalbjahr beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01.08. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.01. des folgenden Jahres. Zum 01.02 beginnt das 2. Schulhalbjahr, welches am 31.07. des gleichen Jahres endet.
- (2) Die Nachmittagsbetreuungen sind montags bis freitags einrichtungsspezifisch von frühestens 12.30 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr, bzw. 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Jedes Kind ist spätestens zum Ende der Öffnungszeit pünktlich abzuholen. Für verspätetes Abholen kann eine besondere Gebühr erhoben werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Nachmittagsbetreuungen allein verlassen und den Heimweg selbstständig gehen sollen, haben hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung vorzulegen. Die Einverständniserklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Kinder durch Busse befördert werden.
- (5) Die Aufsichtspflicht der Erziehungskräfte beginnt, wenn das Kind die Räumlich-

keiten der Nachmittagsbetreuungen bei Beginn der Öffnungszeit betritt und sich in die Obhut der Erzieher/Innen begibt und endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeit in die Obhut der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten geht und die Einrichtung wieder verlässt. Über die Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung eines Kindes nicht möglich.

- (6) Die Nachmittagsbetreuungen bleiben in den Schulferien und an den Tagen der Zeugnisausgabe geschlossen. Aus besonderem Anlass können alle oder einzelne Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden. Hierüber werden die Eltern jeweils rechtzeitig unterrichtet. Eine Schließung aus besonderem Anlass (wie z.B. Brückentage, Betriebsausflug, Fortbildungstage, usw.) berechtigt nicht zur Minderung der Gebühren.

§ 3 Anmeldung

Kinder, welche die Nachmittagsbetreuungen besuchen sollen, sind beim Träger schriftlich, für ein Schulhalbjahr verbindlich durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten anzumelden.

Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur für die ganze Woche möglich.

§ 4 Platzvergabe

- (1) Über Neuaufnahmen in die Nachmittagsbetreuungen entscheidet der Träger der Einrichtungen. Die Kinder werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der vom Rat beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen.
- (2) Aufnahmen sind grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats, in begründeten Ausnahmefällen auch innerhalb des Monats vorzunehmen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Nachmittagsbetreuung ist, dass das Kind die Grundschule besucht in dessen Nachmittagsbetreuung es gehen soll.
- (4) Die Aufnahmebescheide sollen 3 Monate vor dem beantragten Aufnahmedatum schriftlich erteilt werden.

§ 5 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Ende eines Monats möglich.
Darüber hinaus ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Wegzug, Arbeitsplatzverlust, Änderung der Arbeitszeiten) zum Monatsende möglich.
- (2) Für Kinder, welche nach der 4. Klasse eine weiterführende Schule besuchen endet die Betreuung automatisch zum 31.07., ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.

§ 6 Ausschluss

(1) Kinder können jederzeit vom Besuch der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden:

- a) wenn die Sorgeberechtigten trotz Belehrung diese Benutzungssatzung und bestehende Richtlinien des Trägers wiederholt nicht beachten bzw. nicht einhalten.
- b) wenn trotz Abmahnung der Sorgeberechtigten mit Hinweis auf die Folgen das Kind wiederholt verspätet abgeholt wird.
- c) wenn das Kind den Betrieb der Nachmittagsbetreuung nachhaltig stört und erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt.
- d) für das Kind die fällige Teilnahmegebühr sowie das Entgelt für Mittagessen und Getränke trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

Der Ausschluss tritt zum Ende des Folgemonats nach Erteilung des Bescheides in Kraft.

(2) Ein Kind kann vom Besuch einer Nachmittagsbetreuung sofort ausgeschlossen werden:

- a) wenn es sich selbst oder andere Kinder wiederholt gefährdet.
- b) wenn schwerwiegende Gründe wie körperliche oder seelische Gewalt gegen sich selbst, andere Kinder, pädagogische Fachkräfte oder Eltern vorliegen.
- c) wenn für die Leitung/stellv. Leitung der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, kann die Leitung/stellv. Leitung der Einrichtung das Kind von der Betreuung ausschließen, bis durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Die Sorgeberechtigten sind bei einem derartigen Verdacht verpflichtet, auf Verlangen der Leitung/stellv. Leitung ihr Kind unverzüglich abzuholen.

Ein solcher Ausschluss kann auch durch die jeweilige Leitung bzw. Fachkraft, zunächst befristet für 14 Tage ausgesprochen werden. Ein Bescheid des Trägers ist nachzuholen.

§ 7 Individuelle Regelungen der Schule

Die Grundschulen der Stadt Hessisch Oldendorf können in Abstimmung mit der Stadt Hessisch Oldendorf als Schulträger für die Gruppen ergänzende Regelungen aufstellen. Dies gilt insbesondere zur Sicherung der Aufsichtspflicht und eines geregelten Ablaufes der Betreuungszeiten sowie für Regelungen aus pädagogischen Gründen.

§ 8 Benutzungsgebühren, Entgelte

(1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Benutzungs-

gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

(2) Daneben werden für das Essen und die Getränke Entgelte erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Hessisch Oldendorf vom 17.03.2016 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 03.05.2018

Krüger
Bürgermeister

